

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 63 (1912)
Heft: 11

Artikel: Ueber Wildschaden an Gebirgskulturen
Autor: H.R.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Wildschaden an Gebirgskulturen.

Man trifft in Anpflanzungen an der obern Baumgrenze und auch in tiefer gelegenen Kulturen der alpinen Schutzwaldzone nicht selten stark beschädigte Bäumchen, die in 40—80 cm Höhe über dem Boden ihrer Rinde mehr oder weniger beraubt sind. Die Erscheinung tritt an allen einheimischen und besonders an fremden Holzarten auf, jedoch immer vorzugsweise an solchen Pflanzen, die Kulturen schwach beigemischt wurden, wie Lärche, Weymuthskiefer, Douglastanne, Ahorn, Eiche und dergl. Kultivierte Pflanzen sind der Beschädigung mehr ausgesetzt als der Naturanflug, doch ist auch dieser, namentlich an der obersten Baumgrenze, nicht ganz geseit.

Der Schaden, den wir im Auge haben, rührt vom Fegen und Schlagen, also vom Geweih des Rehbocks her. Dieser wirft bekanntlich alljährlich im Spätherbst ab und setzt bis zum folgenden Frühjahr wieder auf. Der Bast (Haut), welcher die Knochenmasse des Geweihs umgibt, stirbt um diese Zeit ab und wird durch starkes Fegen an Baumstämmchen entfernt. Ende Juli oder Anfang August tritt der Rehbock in die Brunft und ist dann außerordentlich rauflustig. Was seine besondere Aufmerksamkeit erregt, wie herabhängende Äste und auffällige Holzarten, ja selbst eingerammte Pfähle, wird attackiert und mit dem kleinen Geweih bearbeitet bis Rinde und oft Splint davonstieben. In der Regel wird die Rinde um das ganze Stämmchen herum gelockert oder ganz entfernt, so daß dieses unrettbar verloren ist.

Wo man im Kampfe gegen die den Aufforstungen im Hochgebirg sich entgegenstellenden Schwierigkeiten ohnehin seine liebe Not hat, da ist der durch Fegen und Schlagen des Rehbocks entstehende Schaden um so empfindlicher, als er, wenigstens an der obern Baumgrenze, immer an wertvollen Vorwüchsen und seltenen Holzarten vorzukommen pflegt. Wer nach jahrelanger, harter Arbeit sich am Ziele seiner Wünsche angelangt glaubt, sieht sich nicht selten um den Lohn seiner Erwartungen betrogen. Es ist dies für den Betroffenen entmutigend; man muß das zugeben, mag man ein noch so großer Freund des schönen Wildes sein. Es wäre unflug und würde weder den Interessen des Waldes, noch denen des Wildes dienen, wollte man dieses verschweigen oder beschönigen. In nachstehenden Zeilen sei der Versuch unter-

nommen, den Ursachen der uns beschäftigenden Erscheinung nachzugehen und Vorschläge für Abhilfe zu machen.

Das Reh hat sich seit Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in allen Gebieten der Schweiz dauernd eingebürgert. Ob die Annahme richtig ist, daß der große Krieg den Anlaß zur Einwanderung gab, oder ob eines jener unerklärlichen Probleme vorliegt, das Völker und Tiere zum Zug von Osten nach Westen zwingt, bleibe dahingestellt. Tatsache ist, daß das Rehwild namentlich in unserem Hochgebirge, wo es jahrhundertlang so gut wie ausgerottet war, heimisch geworden ist. Einen Grund hierfür darf man sicher in dem Erlaß des ersten eidgenössischen Jagdgesetzes vom Jahre 1875 erblicken, das in den Art. 13 und 14 bestimmte:

„Die Jagd auf die im Hochgebirge vorkommenden Hirsche und Rehe ist vom 1. September bis 1. Oktober gestattet, sofern die kantonalen Gesetze und Verordnungen dieselbe nicht weiter beschränken. Bei der Jagd auf Hochwild*) ist die Verwendung von Laufhunden und Repetierwaffen untersagt.“

Diese Normen sind in etwas verschärfter Form in das revidierte Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz von 1904 herübergenommen worden und haben hier folgenden Wortlaut:

„Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere im ganzen Gebiete der Schweiz, sowie die Jagd auf die im Hochgebirge vorkommenden Rehböcke ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September.“

Bei der Jagd auf Gemsen, Rehe und Hirsche ist die Verwendung von Laufhunden, sowie der Gebrauch von Repetierwaffen und solchen Kugelgewehren, deren Kaliber weniger als neun Millimeter beträgt, untersagt.

Die im Hochgebirge vorkommenden Rehgeißen dürfen weder gejagt, gefangen noch geschossen werden.“

Es ist klar, daß die Beschränkung des Abschusses auf die männlichen Tiere, dann die Begrenzung der Jagdzeit auf wenige Wochen im September, der Zeit, da man im Hochgebirge vollauf mit der Gemsjagd beschäftigt ist und endlich das Verbot der Verwendung von Laufhunden für die Vermehrung des Rehwildes im Hochgebirge förderlich war. Man muß, um ein richtiges Bild von der Sachlage zu erhalten,

*) Zu diesem gehört auch das Reh in der Hochgebirgszone.

sich noch vergegenwärtigen, daß das Reh (im Unterschied zur Gemse, die sich zwar zu Zeiten auch recht wohl im geschlossenen Waldbestande fühlt) ein ausgesprochener Waldbewohner ist, der das schützende Dickicht nicht ohne Not verläßt und daß die Jagd auf den Rehbock in den schwer gangbaren und mühsamen Gebirgswäldern nur mit Hilfe des Laufhundes einigen Erfolg verspricht. Hält man sich gegenwärtig, daß Treibjagden in Kantonen mit Patentjagdsystem unmöglich gemacht sind und daß die Blattjagd zurzeit der Rehbrunst in die allgemeine Schonzeit fällt, so darf man behaupten, daß die bundesgesetzlichen Vorschriften über die Rehjagd im Hochgebirge einem vollständigen Verbot derselben ziemlich gleich kommen.

Das ist bedauerlich aus Gründen, die wir bereits gestreift haben und die auf forstlichem Gebiete liegen, dann aber auch mit Rücksicht auf den Jagdschutz und die öffentliche Ordnung. Sobald die allgemeine Jagd im Oktober geöffnet ist und der Laufhund verwendet werden darf, entstehen Zustände, denen die schärfsten Gesetzesbestimmungen nichts anhaben können. Der Laufhund jagt nichts lieber und nachhaltiger als das Reh. Er verfolgt eine gute Fährte tagelang. Die Folge davon ist, daß der ehrliche Jäger zum Nachsehen und zur Untätigkeit verurteilt ist. Wer es aber nicht sehr genau mit dem Gesetze nimmt, der handelt und schießt Geiß sowohl, wie Bock vor seinen Hunden ab. So kommt es, daß das schöne Rehwild bei unsern Gebirgsjägern recht eigentlich verhaßt ist, denn niemand hat einen Nutzen von ihm als der Frevler und Wilderer. Mit Reid blickt der Jäger in der Hochgebirgszone auf seinen Kollegen im Hügelland draußen, dem es gestattet ist, im Oktober auf der Hasenjagd seinen Bock mit Fug und Recht zu erlegen.

Es erscheint deshalb wünschenswert, daß bei der geplanten Revision des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz die Jagd auf den Rehbock des Hochgebirges vom Monat September in den Monat Oktober verlegt werde. Die Laufhundjagd auf den Rehbock im September zu gestatten, geht aus mannigfachen Gründen nicht wohl an. Denn zweifellos würde der Laufhund auch zur übrigen Hochwildjagd Verwendung finden, was dem forstlich vollkommen indifferenten Gemswilde verhängnisvoll werden müßte.

Man wird nun vielleicht einwenden, es biete das Bundesgesetz betr. die Jagd schon jetzt die Handhabe um nennenswertem Wildschaden entgegenzutreten, denn Art. 4 desselben schreibt vor:

„Die kantonalen Behörden sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere, und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Pflicht genommener Jagdberechtigten geschehen.“

Indessen ist zu bedenken, daß sich die Regierungen unserer demokratischen Staatsweisen aus leicht begreiflichen Gründen nur ungern zu außerordentlichen jagdlichen Maßnahmen entschließen. Den Patentjägern wird allgemein von Seite der Behörden Mißtrauen entgegengebracht und nicht ganz ohne Recht. Die Blattjagd, also die Jagd, die zur Zeit der Brunst am meisten Erfolg versprechen würde, ist unter unsern ungeschulten Jägern unbekannt, und so fragt es sich, wem der Abschuß der Böcke im Frühjahr und Sommer anvertraut werden könnte. Eifrige Naturschutzleute würden nicht ohne Grund behaupten dürfen, daß das Rehwild bei uns gar nicht „durch Überzahl Schaden stiftet“, sondern daß es nur einige wenige Böcke seien, die allerdings im weiten Umkreise alles in Kulturen Hervorstechende herausfinden und zugrunde richten.

Man hat es in dringenden Fällen mit einer Maßnahme versucht, deren Erfolg mehr als problematisch erscheint. Wo das Einzugsgebiet verbauter und aufgeforsteter Wildbäche in Bannbezirken lag und wo in Kulturen bedeutender Wildschaden Abhilfe erheischte, da versuchte man, Remedur zu schaffen mit dem zeitweisen Öffnen dieser Bezirke für die allgemeine Jagd. Das Resultat war der Abschuß einiger unschuldiger Gemsen im September. Laufhunde durften selbstredend erst im Oktober zur Hasenjagd verwendet werden und so entging der Schuldige, der Rehbock, seiner Strafe.

Außerst einfach würde sich bei Rehschaden in Hochgebirgskulturen die Sache machen, wenn unsere Gebirgskantone an Stelle der Patentjagd die Pachtjagd einführen wollten. Der Jagdpächter wäre für allen

Schaden verantwortlich und müßte auf Verlangen Abhilfe schaffen. Diese wäre rasch und sicher erhältlich. Der Forstmann hat deshalb allen Grund, sich der Pachtjagdidee sympathisch gegenüberzustellen. Aber da an deren Verwirklichung in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, so werden wir bei der Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz unsere Wünsche in dem oben angedeuteten Sinne geltend machen müssen.

H. R. P.



Ueber den Einfluss der Aufastung auf die Stammform.

Während die Rückwirkung der Aufastung auf den Gesundheitszustand der Waldbäume Anlaß zu einer überaus reichen Literatur gegeben hat, liegen über den Einfluß der Astentnahme auf den Zuwachsgang und damit auf die Baumform nur sehr spärliche Angaben vor. Allerdings lehrt schon oberflächliche Beobachtung, daß mit einem Höherhinaufrücken der Krone auch die größte Maßenzunahme am oberen Teil des Baumschaftes erfolgt, dieser also vollholziger werden muß, doch ist diesfalls wenig Genaueres bekannt geworden. Dank dem freundlichen Entgegenkommen mehrerer Kollegen ist der Schreibende im Falle, einen ganz bescheidenen Beitrag zu dieser Frage zu leisten.

Es gelangten folgende drei Stämme zu näherer Untersuchung:

1. Eine Fichte von 23 m Scheitelhöhe und 51/43 cm Brusthöhendurchmesser, deren Krone, bis auf 3,5 m Höhe herunterreichend, im Jahre 1896 bis zu 15,5 m Höhe aufgeastet worden war. Bei 19 m Höhe teilte sich der Stamm in zwei Gipfel. Auf der Abtriebsfläche, 40 cm über dem Boden, zählte der Baum 65 Jahre. Er stand auf der Almend der Bürgergemeinde Leißigen, auf dem Schuttkegel des Kummgrabens, in freier, gegen Nordost geneigter Lage, 50 m über dem Spiegel des Thunersees oder 620 m ü. M.

Die bezüglichen Daten verdanken wir der Gefälligkeit des Herrn Oberförsters von Greherz in Frutigen.

2. Eine Weymuthskiefer von 20,8 m Scheitelhöhe und 40/43 cm Brusthöhendurchmesser, von 14 m Höhe an ebenfalls Zwieselwuchs. Die Krone des den beigemischten Fichten vorgewachsenen Baumes war im Jahre 1902 von 5—13 m Höhe entfernt worden. Auf dem Stock zählte er 41 Jahre. Aus künstlicher Begründung